



Stephan Mayer

Mitglied des Deutschen Bundestages
Innenpolitischer Sprecher der
CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Rechtsanwalt

Stephan Mayer, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

TSV Neumarkt Sankt Veit
Herrn Vorsitzenden
Harald Eberl
Johannesplatz 2
84494 Neumarkt Sankt Veit

Berlin, ⁰⁵ .12.2016 / kms
Betreff: Förderung Bund - Lärmschutz
Anlage: DOSB-Unterrichtung

Stephan Mayer, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-74932
Fax: +49 30 227-76781
stephan.mayer@bundestag.de

Wahlkreisbüro Altötting:
Neuöttinger Straße 5/II
84503 Altötting
Telefon: +49 86 71-88 18 85
Fax: +49 86 71-88 18 84
stephan.mayer.wk@bundestag.de

Förderung von Sportstätten durch Bundesmittel Neue Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrter Herr Eberl,

im Folgenden erlaube ich mir, Sie in meiner Funktion als ordentliches Mitglied des Sportausschusses im Deutschen Bundestag auf zwei äußerst wichtige und für den Sport hoch interessante Neuerungen hinzuweisen.

Im Förderschwerpunkt „Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten (KSJS)“ - in Verbindung mit der sogenannten Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums (BMUB) - sind grundsätzlich Kommunen und Sportvereine antragsberechtigt. Nun können auch technische Anlagen von Sportvereinen gefördert werden, die Sportstätten nutzen oder pachten. Die aktuelle Unterrichtung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ist diesem Schreiben beigelegt. Sie liefert einen exzellenten Überblick über die genauen Antragsvoraussetzungen und die konkreten Förderbereiche für Sportvereine. Zu beachten ist, dass die Anträge nur zwischen 01.01.2017 und 31.03.2017 sowie zwischen 01.07.2017 und 30.09.2017 gestellt werden können. Die Mindestzuwendung beträgt 5000 Euro.

Darüber hinaus freue ich mich, mitteilen zu können, dass das Bundeskabinett am Mittwoch, den 30.11.2016, unter anderem die Novellierung der Sportanlagenlärmschutzverordnung beschlossen hat. Viele Sportvereine und sämtliche Sportverbände haben dringend auf diese Neuregelung gewartet.



Um den Spielbetrieb auf Sportanlagen zu fördern, werden die Immissionsrichtwerte für die abendlichen Ruhezeiten von 20 bis 22 Uhr sowie die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr an die tagsüber geltenden Werte angepasst und um fünf Dezibel erhöht. Dabei ist zu beachten, dass die Ruhezeiten an sich erhalten bleiben.

Mit diesen Änderungen wird der Zeitraum, während dessen Sportanlagen in den Ruhezeiten ohne eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte genutzt werden können, um etwa das Dreifache verlängert. Dadurch soll die wohnortnahe Sportausübung gefördert werden, auch, aber nicht nur wegen seiner wichtigen sozialen, integrativen und gesundheitlichen Funktion. Nähere Informationen sind abrufbar unter:
<http://www.bmub.bund.de/presse/>

Ich möchte dieses Schreiben in der Vorweihnachtszeit nun aber auch zum Anlass nehmen, ein herzliches Dankeschön für den tagtäglichen und unermüdlichen ehrenamtlichen Einsatz im Geiste des Sports auszusprechen. Ohne die beherzte, zuverlässige und auch von mir persönlich höchst geschätzte ehrenamtliche Leistungsbereitschaft in den Vereinen wären ein gelungenes Miteinander und ein sportliches Vereinsleben geprägt von Toleranz und Respekt nicht möglich.

Ich wünsche eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest, feierliche Festtage sowie ein glückliches, gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2017.

Mit freundlichen und sportlichen Grüßen



Stephan Mayer
Mitglied des Deutschen Bundestages

Anlage:

„Förderung von Sportstätten durch Bundesmittel -
Kommunalrichtlinie“ datierend vom 03.11.2016

Förderung von Sportstätten durch Bundesmittel – Kommunalrichtlinie

1. Grundposition:

Die sogenannte Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums sieht auch Förderungen von Sportstätten vor. Sportvereine sind nun erstmals antragsberechtigt.

2. Antragsberechtigung:

Sportvereine mit folgenden Voraussetzungen

- eingetragener Verein im Vereinsregister
- Gemeinnützigkeitsstatus
- Sport als vorrangiger Vereinszweck

3. Förderbereiche

3 A) *Bereich Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten*

bis zu 30% der Gesamtkosten:

- LED-Beleuchtung bei der Sanierung von Außenbeleuchtung in Kombination mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 70 Prozent in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik

bis zu 35%:

- Sanierung und Austausch ineffizienter raumluftechnischer Geräte gegen zentrale Zwei-Richtung-Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnungssystem unter Berücksichtigung hoher Effizianzorderungen sowie möglichst hoher Energieeinsparpotenziale

bis zu 40%:

- Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung mit einem CO₂-Minderungspotenzial von mindestens 50 Prozent
- Austausch alter Pumpen durch Hocheffizienzpumpen (bei Heizungs- und Warmwasserzirkulation) inklusive der Durchführung des hydraulischen Abgleichs
- Ersatz ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen gegen effiziente Warmwasserbereitung
- Nachrüstung einer Wärmerückgewinnung aus Grauwasser in Sportstätten
- Dämmung von Heizkörpernischen
- Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für das Beckenwasser
- Einbau einer Gebäudeleittechnik sowie Gebäudeautomation
- Einbau von Verschattungsvorrichtungen mit Tageslichtnutzung

bis zu 50%:

- Investitionen und Optimierungsdienstleistungen, die die Energie- und Ressourceneffizienz eines Rechenzentrums deutlich erhöhen

3 B) *Bereich Investive Klimaschutzmaßnahmen*

bis zu 30%:

- LED-Lichtsignalanlagen bei einer Mindesteinsparung von 70 Prozent

Voraussetzungen für 3 A und 3 B:

- die Fördergegenstände befinden sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers
- während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verbleiben die Fördergegenstände im Eigentum
- eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist möglich (ausgenommen Bundesförderung)
- min. 15% des Gesamtvolumens müssen bare Eigenmittel sein
- Zuwendungsfähig sind Ausgaben durch qualifiziertes externes Fachpersonal für: Anschaffung von Fördergegenständen, Montage, Demontage, Entsorgung und projektbegleitende Ingenieurleistungen (max. 5%). Nicht Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, die Instandsetzung /-haltung bestehender Anlagen (z.B. Sanierung von Leitungsanlagen, Austausch von Kabel) und laufende Ausgaben sowie Eigenleistungen.

4. Antragsstellung

Bestandteile des Antrags sind:

- ein ausgefülltes, von einem Fachplaner unterschriebenes und gestempeltes Excel-Berechnungsformular des jeweiligen Förderschwerpunktes. Für jedes Bauteil bzw. jede Anlage ist eine eigene Formulareseite auszufüllen
- eine Bestätigung, dass sich die Fördergegenstände im Eigentum des Antragstellers befinden
- einen elektronischen Antrag auf Zuwendung via easy-Online (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>)

Antragsstellung ist möglich zwischen:

1. Januar und 31. März 2017
1. Juli und 30. September 2017

Der Beginn des Vorhabens sollte frühestens fünf Monate nach Einreichung des Antrags geplant werden. Der Bewilligungszeitraum beträgt i.d.R. ein Jahr und beginnt zum Monatsersten. Die Vergabeverfahren für die beantragten Leistungen dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids durchgeführt werden. Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum ist als Leistungszeitraum zu betrachten

Die Mindestzuwendung beträgt 5000€. Eine Begrenzung der Fördertöpfe besteht derzeit nicht. Um die Mindestzuwendung zu erreichen, können Vorhaben der Innen- und Hallenbeleuchtung sowie der LED-Lichtsignalanlagen jeweils in einem Antrag zusammengefasst werden. Im Förderschwerpunkt nach 3A können auch Maßnahmen mit unterschiedlichen Förderquoten in einem Antrag zusammengefasst werden. In diesem Fall kann jedoch nur die jeweils niedrigere Förderquote für den gesamten Antrag bewilligt werden.

Ein Zusammenchluss gleichartiger Antragsstellern ist grundsätzlich möglich. Zusätzlich zum Projektantrag ist dann eine Kooperationsvereinbarung einzureichen. Hinweise hierzu sind den jeweiligen Merkblättern zu entnehmen.

5. Abschluss des Vorhabens

Nach Abschluss des Vorhabens sind der Schlussbericht und die Kopie der Schlussrechnung (Verwendungsnachweis) einzureichen. Diese Nachweise sind Voraussetzung, damit die Schlusszahlung in Höhe von 20 Prozent der Fördermittel ausgezahlt werden können. Die Auszahlung der Zuwendungen bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Nicht bewilligte oder außerhalb des Bewilligungszeitraums ausgeführte Leistungen sind nicht zuwendungsfähig.

6. Weitere Informationen unter:

www.klimaschutz.de/de/zielgruppen/kommunen/foerderung/erweiterte-foerdermoeglichkeiten-der-kommunalrichtlinie

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/investitive-massnahmen

Fachliche und administrative Bearbeitung Projektträger Jülich (PtJ)

Forschungszentrum Jülich GmbH
Geschäftsbereich Klima (KLI)

Zimmerstraße 26–27

10969 Berlin

Tel.: 030/20199-577

Fax: 030/20199-3100

E-Mail: ptj-ksi@fz-juelich.de

Internet: www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen

Erstberatungen, Fach- und Vernetzungsveranstaltungen u.a. Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz

beim Deutschen Institut für Urbanistik gGmbH

In Köln: Auf dem Hunnenrücken 3, 50668

Köln

In Berlin: Zimmerstraße 13–15, 10969 Berlin

Beratungshotline zu den Teams in Köln und

Berlin: 030/39001-170

E-Mail: skkk@klimaschutz.de

Internet: www.klimaschutz.de/kommunen